

Gerechte Teilhabe und Freiheitsanspruch

Begründung und Grenzen eines Rechts auf Inklusion



Franziska Felder

Die Forderung nach Inklusion im Kontext von Behinderung hat in den letzten Jahren deutlich an Fahrt gewonnen. Zu verdanken ist das vor allem dem Zugzwang, der durch die UN Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung entstanden ist. Allerdings bleibt trotz ihrer hohen politischen Relevanz unklar, was Inklusion genau bedeutet und welche Aspekte von Inklusion rechtlich abgesichert werden können. Der Beitrag thematisiert drei Aspekte von Inklusion: Inklusion als basale Achtung, Inklusion als Teilhabe an gesellschaftlichen Verteilungs- und Entscheidungsprozessen sowie Inklusion als Freiheitsanspruch. Anschließend geht es um die Frage, welche Formen von Inklusion sich rechtlich durchsetzen lassen. Dabei zeigt sich, dass die Grenzen eines Rechts auf Inklusion weniger in der institutionell-gesellschaftlichen Sphäre liegen, als vielmehr im Bereich der zwischenmenschlichen Gemeinschaft.

Der Ruf nach Inklusion ist eine der zentralen politischen Forderungen der letzten Zeit, die auch, aber nicht nur, im Kontext von Behinderung aufgestellt werden. Rechtliche Unterfütterung hat die Forderung durch die Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen von 2006, kurz UN-BRK, erhalten. Die Konvention selbst nennt zwar kein Recht auf Inklusion, und Inklusion wird auch nicht näher definiert. Dennoch zieht sich Inklusion in zweifacher Hinsicht wie ein roter Faden durch die ganze UN-Konvention:

- zum einen vertikal oder lebenslauforientiert, indem die verschiedenen Inklusionsformen, denen Menschen im Laufe ihres Lebens begegnen, thematisiert werden – von der Inklusion in die Ursprungsfamilie, über Schule bis hin zum Arbeitsleben;
- zum anderen horizontal oder lebensbereichsorientiert, indem die verschiedenen Lebensbereiche von Menschen thematisiert werden – Inklusion in den Arbeitsbereich, in

die Schule, in Freizeitangebote, in die Politik, um nur einige Beispiele zu nennen.

Angesichts der Breite und Tiefe des Konzepts der Inklusion sowie der zumindest indirekten Absicherung durch Rechte ist die Frage virulent, was Inklusion eigentlich genau bedeutet und inwiefern sich unterschiedliche Aspekte von Inklusion durch Rechte abdecken lassen. Genau diesen Fragen widmet sich der vorliegende Beitrag. Dabei will ich in einem ersten Schritt drei Aspekte von Inklusion beleuchten, die in einem Gerechtigkeitskontext – und

Inklusion als basale Achtung

Eine erste, grundlegende Form der Inklusion ist die basale Achtung einer Person und ihre Aufnahme in die Gemeinschaft von Menschen respektive in die Menschenfamilie. Eine ganz fundamentale Form des Ausschlusses aus der Gemeinschaft der Menschen ist die Tötung. Aber auch andere For-

damit auch in Bezug auf den normativen Gehalt in legalen Bezügen wie der UN-BRK – zentral sind:

- Inklusion als basale Achtung,
- Inklusion als Teilhabe an gesellschaftlichen Verteilungs- und Entscheidungsprozessen und
- Inklusion als Freiheitsanspruch.

Anschließend frage ich danach, worauf nun genau ein moralischer und – noch stärker – ein legaler Anspruch in Form von Rechten fußt. Dabei wird in einem letzten Schritt deutlich, wo die Grenzen eines Rechts auf Inklusion liegen.

men von Exklusion können den Charakter eines basalen Ausschlusses aufweisen: Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sie Menschen entwürdigen und sie in ganz grundlegendem Sinne als Menschen zweiter Klasse oder gar als Nicht-Menschen oder Tiere ansehen und behandeln.